

4.03 Leistungen der IV



Hilfsmittel der IV

Stand am 1. Januar 2019



Auf einen Blick

Versicherte der IV haben im Rahmen einer vom Bundesrat aufgestellten Liste einerseits Anspruch auf Hilfsmittel, die sie benötigen, um weiter erwerbstätig oder in ihrem bisherigen Aufgabenbereich (z. B. als Hausfrau oder Hausmann) tätig bleiben zu können, aber auch auf Hilfsmittel, die für die Schulung, Ausbildung und funktionelle Angewöhnung benötigt werden.

Andererseits haben Versicherte der IV auch Anspruch auf Hilfsmittel, die sie brauchen, um ihren privaten Alltag möglichst selbständig und unabhängig zu bewältigen. Dazu gehören Hilfsmittel für die Fortbewegung, für die Herstellung von Kontakten mit der Umwelt und für die Selbstsorge.

Dieses Merkblatt informiert versicherte Personen über die Arten, den Anspruch, die Anmeldung und die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung.

Arten von Hilfsmitteln

1 Welche Hilfsmittel gibt es für den beruflichen Bereich?

Hilfsmittel für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder einer Tätigkeit im Aufgabenbereich, für die Schulung, die Ausbildung und funktionelle Angewöhnung in einfacher, zweckmässiger und wirtschaftlicher Ausführung:

- Orthopädische Schuheinlagen (nach Fussoperation, sofern auf diese Operation ein IV-Anspruch bestand)
- Brillen und Kontaktlinsen (nach Augenoperation, sofern auf diese Operation ein IV-Anspruch bestand)
- Zahnprothesen (sofern sie eine wesentliche Ergänzung medizinischer Eingliederungsmassnahmen darstellen)
- Motorfahrzeuge und Invalidenfahrzeuge (zwei- bis vierrädrige Motorfahräder, Kleinmotorräder und Motorräder, Automobile)
- Abspielgeräte für Tonträger
- invaliditätsbedingte Arbeits- und Haushaltsgeräte
- Treppenlifte und Hebebühnen
- der Behinderung angepasste Sitz-, Liege- und Stehvorrichtungen sowie Arbeitsflächen
- bauliche Änderungen am Arbeitsplatz und zur Ermöglichung der selbständigen Haushaltsführung
- Beseitigung oder Abänderung von baulichen Hindernissen in und um den Wohn-, Arbeits-, Ausbildungs- und Schulungsbereich

Amortisationsbeiträge für Motor- und Invalidenfahrzeuge können Ihnen nur vergütet werden, wenn Sie im Sinne der IV eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit ausüben. Eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn Ihr Bruttoeinkommen mindestens das Mittel zwischen Minimum und Maximum der einfachen ordentlichen Rente erreicht.

2 Welche Hilfsmittel gibt es für den Alltag?

Hilfsmittel in einfacher, zweckmässiger und wirtschaftlicher Ausführung für den Alltag, also für die Fortbewegung, die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt und die Selbstsorge sowie für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, für die Tätigkeit im Aufgabenbereich, den Schulbesuch, für das Erlernen eines Berufes oder für die funktionelle Angewöhnung:

- Prothesen (Fuss-, Bein-, Hand- und Armprothesen sowie Brust-Exoprothesen)
- Orthesen (Bein-, Arm-, Rumpf- und Halsorthesen)
- orthopädische Massschuhe, orthopädische Serienschuhe, orthopädische Spezialschuhe, orthopädische Änderungen und Schuhzurichtungen an Konfektionsschuhen und orthopädischen Spezialschuhen, invaliditätsbedingter Mehrverbrauch an Konfektionsschuhen
- Hilfsmittel für den Kopfbereich (Augenprothesen, Gesichtsepithesen, Hörgeräte, Perücken, Sprechhilfegeräte nach Kehlkopfoperationen)
- Rollstühle ohne motorischen Antrieb, Rollstühle mit elektromotorischem Antrieb, Treppensteighilfen und Rampen, invaliditätsbedingte Abänderungen von Motorfahrzeugen
- Hilfsmittel für Blinde und hochgradig Sehschwache (weisse Stöcke, Navigationsgeräte für Fussgänger, Gebrauchstraining für Smartphones und Tablets, Blindenführhunde, Abspielgeräte für Tonträger, Lupenbrillen, Lese- und Schreibsysteme)
- Krückstöcke
- Gehhilfen (Rollatoren und Gehböcke)
- Hilfsmittel für die Selbstsorge (WC-Dusch- und Trockenanlagen sowie Zusätze zu bestehenden Sanitäreinrichtungen, Krankenheber, Elektrobetten) und invaliditätsbedingte bauliche Änderungen in der Wohnung
- Hilfsmittel für den Kontakt mit der Umwelt (elektrische und elektronische Kommunikationsgeräte, Seitenwendegeräte, Umweltkontrollgeräte, SIP-Videophones)
- Beiträge an massgefertigte Kleider für versicherte Personen mit Störungen des Wachstums oder skelettaler Deformation
- Sturzhelme
- Ellbogen- und Knieschoner für Hämophile
- spezielle Rehab-Kinder-Autositze für Versicherte ohne Kopf- und Rumpfkontrolle
- Assistenzhunde

Behandlungsgeräte

3 Wann habe ich Anspruch auf Behandlungsgeräte?

Wenn Sie das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben und Ihnen zur Behandlung von anerkannten Geburtsgebrechen Leistungen der IV zustehen, haben Sie bei verschiedenen Geburtsgebrechen unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Behandlungsgeräte.

Wenn Sie das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, haben Sie auch Anspruch auf solche Geräte, wenn im Zusammenhang mit einer von der IV zugesprochenen medizinischen Massnahme der Einsatz solcher Geräte erforderlich ist.

4 Welche Behandlungsgeräte werden von der IV übernommen?

Beispiele von Behandlungsgeräten, die von der IV übernommen werden:

- Inhalationsapparate
- Korrekturbrillen bei Geburtsgebrechen des Auges
- Vernebelungsgeräte
- Destillationsapparate und Schaumgummikissen bei Mukoviszidose/zystischer Fibrose
- Therapiebälle und -matten bei zerebralen Lähmungen

Anmeldung

5 Wie muss ich mich für Hilfsmittel anmelden?

Wenn Sie Ihren Anspruch auf Hilfsmittel zum ersten Mal anmelden, müssen Sie das Formular *001.002 – Anmeldung für Erwachsene: Hilfsmittel* bei der IV-Stelle Ihres Wohnsitzkantons einreichen. Diese prüft, ob nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch besteht.

Sie können das Formular bei den IV-Stellen, den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen oder unter www.ahv-iv.ch beziehen.

Abgabeform

6 Wie erfolgt die Abgabe der Hilfsmittel?

Wenn möglich werden Hilfsmittel aus den Depots der IV beschafft. Andernfalls kann die IV den Kauf eines neuen Hilfsmittels bewilligen.

Kostspielige Hilfsmittel gibt die IV in der Regel leihweise ab. Nur in besonderen Fällen leistet sie einmalige oder periodische Beiträge an Hilfsmittel, welche Sie selbst angeschafft oder gemietet haben. Bestimmte Hilfsmittel werden pauschal vergütet. Die Pauschale wird ungeachtet der effektiven Kosten für das Hilfsmittel ausgerichtet. Höhere Beiträge an Hörgeräte können bezahlt werden, falls ein Härtefall vorliegt.

Zusätzliche Angaben finden Sie im Merkblatt *4.08 – Hörgeräte der IV*.

Sorgfaltspflicht

7 Was muss ich beachten?

Von der IV abgegebene Hilfsmittel sind sorgfältig und zweckmässig zu verwenden. Bei Verletzung der Sorgfaltspflicht müssen Sie eine angemessene Entschädigung leisten.

Abgabe / Finanzierung durch die Pro Infirmis

8 Wann kann ich mich an die Pro Infirmis wenden?

Wenn Sie keinen Anspruch auf Hilfsmittel zu Lasten der IV haben, können Sie sich an die Pro Infirmis wenden. Sie kann Hilfsmittel leihweise an Versicherte abgeben oder Kostenbeiträge für deren Anschaffung gewähren. Auf diese Leistungen besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Hilfsmittel im Rahmen von Ergänzungsleistungen

9 Was gilt, wenn ich Ergänzungsleistungen beziehe?

Wenn Sie Ergänzungsleistungen beziehen, haben Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf gewisse Hilfsmittel und Hilfsgeräte (Pflegehilfsgeräte und Behandlungsgeräte). Es können aber nur Kosten für Leistungen übernommen werden, die nicht bereits durch die IV oder eine andere Versicherung gedeckt werden.

Besitzstandgarantie für Altersrentnerinnen und Altersrentner

10 Was gilt, wenn ich Altersrentnerin oder Altersrentner bin?

Wurden Ihnen Hilfsmittel oder Ersatzleistungen von der IV zugesprochen, erhalten Sie diese weiterhin in gleichem Umfang, wenn Sie eine Altersrente beziehen. Dies gilt, solange Sie die Voraussetzungen der IV weiterhin erfüllen.

Hilfsmittel der AHV

11 Wann habe ich Anspruch auf Hilfsmittel der AHV?

Auch die AHV kennt Hilfsmittel: Wenn Sie Altersrentnerin oder Altersrentner sind und vor der Erreichung des AHV-Rentenalters keine Hilfsmittel der IV bezogen haben, können Sie einen Anspruch auf einen Beitrag an bestimmte Hilfsmittel der AHV geltend machen.

Mehr Informationen dazu finden Sie im Merkblatt 3.02 – *Hilfsmittel der AHV*.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die IV-Stellen, die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ansprechpartner finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2018. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 4.03/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

4.03-19/01-D